

Brüssel, den 10.10.2018
COM(2018) 672 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkts

ENTWURF

BESCHLUSS NR./2018 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-UKRAINE IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom

zur Aufstellung der in Artikel 323 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits genannten Liste der Schiedsrichter

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹, insbesondere auf Artikel 323 Absatz 1 und Artikel 465 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 323 Absatz 1 des Abkommens stellt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens die Liste der Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.
- (2) Die Union hat fünf Kandidaten für die Funktion des Schiedsrichters vorgeschlagen. Die Ukraine hat vier Personen vorgeschlagen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Die Ukraine und die Union haben sich auf fünf Drittstaatsangehörige geeinigt, die in einem Schiedspanel den Vorsitz führen können.
- (3) Um weitere Verzögerungen bei der Erstellung der Liste der Personen zu vermeiden, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens – insbesondere des Titels IV Kapitel 14 – zu gewährleisten, genehmigt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ diese Liste auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge.
- (4) Die Ukraine schlägt dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ so bald wie möglich einen fünften Kandidaten vor –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter nach Artikel 323 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits zu dienen, sind in der Liste im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

2. Die Ukraine schlägt dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ so bald wie möglich einen fünften Kandidaten vor, der willens und in der Lage ist, als Schiedsrichter zu dienen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Assoziationsausschusses
in der Zusammensetzung „Handel“*

Der/die Vorsitzende

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

ANHANG
LISTE DER SCHIEDSRICHTER
NACH ARTIKEL 323 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter:

1. Claus-Dieter EHLERMANN
2. Giorgio SACERDOTI
3. Jacques BOURGEOIS
4. Pieter Jan KUIJPER
5. Ramon TORRENT

Von der Ukraine vorgeschlagene Schiedsrichter:

1. Serhiy HRYSHKO
2. Taras KACHKA
3. Victor MURAVYOV
4. Yuriy RUDYUK

Von den Vertragsparteien ausgewählte Vorsitzende:

1. William DAVEY (USA)
2. Helge SELAND (Norwegen)
3. Maryse ROBERT (Kanada)
4. Christian HÄBERLI (Schweiz)
5. Merit JANOW (USA)